



# Umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen

## Hintergrund

- Während die Herstellung von umfassender Barrierefreiheit eine völkerrechtliche Verpflichtung gem. Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen darstellt, gibt es trotzdem zahlreiche Lebensbereiche in Österreich, in denen umfassende Barrierefreiheit noch nicht hergestellt wurde.

## Forderungen

- Zwar wurde im Bereich der Informationstechnologie durch das Barrierefreiheitsgesetz ein Fortschritt erzielt, folgende Gebiete sollten jedoch seitens einer zukünftigen Bundesregierung jedenfalls berücksichtigt werden:

### a) **Gewerbeordnung**

Barrierefreiheit ist momentan kein von § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 erfasstes Interesse. Aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen wäre es jedoch erstrebenswert, **Barrierefreiheit als Prüfkriterium bei Gewerbeprüfungen bzw. Betriebsanlagengenehmigungen** a priori einzusetzen, um Betrieben im Nachgang die finanziellen Aufwendungen zur Erreichung eines gesetzeskonformen Zustands sowie das immanente Risiko von etwaigen kostspieligen Gerichtsverfahren zu ersparen. Es wird daher eine **Novellierung des § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung** gefordert.

**b) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche im Antidiskriminierungsrecht**

Die Antidiskriminierungsgesetzgebung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes kennt keine Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche bei Individualfällen. Durch diesen Mangel wird den Rechtsinstrumenten die notwendige Effektivität genommen, da man sich von der Herstellung der Barrierefreiheit und dem Abbau anderweitiger Diskriminierungen momentan quasi freikaufen kann. Im Einklang mit den Empfehlungen des Behindertenrechtsfachausschusses der Vereinten Nationen wird daher dringend angeregt, **Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche in den jeweiligen Vorschriften vorzusehen.**

**c) Lehr- und Ausbildungspläne**

Einerseits muss die Bedeutung von Barrierefreiheit **verpflichtend Teil relevanter Ausbildungen**, wie Architektur oder Medizin sein, um Bewusstsein in der Praxis zu schaffen. Andererseits müssen in allen Ausbildungsformen **Prüfungsmodalitäten so ausgestaltet sein, dass Prüfungen barrierefrei abgehalten werden können.** Flächendeckend ist das noch nicht Realität, zum Beispiel hinsichtlich der verlängerten Lehre.

**d) Karrieremöglichkeiten im Öffentlichen Dienst**

Aufgrund der immer wieder auftretenden Diskriminierungsvorwürfe im öffentlichen Dienst sieht die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dringenden Handlungsbedarf in den Ressorts, um Menschen mit Behinderungen die gleichen Aufstiegs- und Karrierechancen zu ermöglichen. **Es wird daher vordergründig den zukünftigen Bundesminister:innen für Justiz, Inneres und Landesverteidigung nahegelegt, entsprechende Bewusstseinsbildung im jeweiligen Ressort und einschlägige Initiativen zur faktischen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.**